Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns
Vom 28. Mai 1990
(GVBl. S. 175)
BayRS 2241-2-WK

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns vom 28. Mai 1990 (GVBl. S. 175, BayRS 2241-2-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 254 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatlichen Archive Bayerns gliedern sich in die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, das Bayerische Hauptstaatsarchiv und die Staatsarchive.

§ 2

(1) [1]Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns ist eine dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nachgeordnete Behörde der Mittelstufe mit dem Sitz in München. [2]Ihr sind das Bayerische Hauptstaatsarchiv und die Staatsarchive Amberg, Augsburg, Bamberg, Coburg, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg nachgeordnet.

(2) Die Generaldirektion ist die zentrale staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Archivwesens.

§ 3

(1) Dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München obliegen die Archivierung des Archivguts der staatlichen Stellen, die für das gesamte Staatsgebiet zuständig sind, sowie die ihm zugewiesenen zentralen fachlichen Aufgaben.

(2) Der Zuständigkeitsbereich der Staatsarchive umfaßt:

Staatsarchiv Amberg	Regierungsbezirk Oberpfalz,
Staatsarchiv Augsburg	Regierungsbezirk Schwaben,
Staatsarchiv Bamberg	Regierungsbezirk Oberfranken (ohne Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg),
Staatsarchiv Coburg	Landkreis und kreisfreie Stadt Coburg,
Staatsarchiv Landshut	Regierungsbezirk Niederbayern,
Staatsarchiv München	Regierungsbezirk Oberbayern,
Staatsarchiv Nürnberg	Regierungsbezirk Mittelfranken,
Staatsarchiv Würzburg	Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

München, den 28. Mai 1990

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister